

Satzung

des "Schützenvereins Wolmirstedt von 1863 e.V."

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein Wolmirstedt von 1863 e.V. (nachfolgende SVW genannt). Er tritt die Rechtsnachfolge des 1863 in Wolmirstedt gegründeten Schützenvereins an.

Der SVW hat seinen Sitz in Wolmirstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter dem Aktenzeichen 68001 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden in Vereinen, deren Aufgabe und Ziele den eigenen nicht entgegenstehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums des Schützenwesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Pflege der Tradition und Brauchtums des Schützenwesens. Wir führen sportliche Wettkämpfe durch, wie Turniere, Meisterschaften, Pokal des Bürgermeisters, Königsschießen für Nichtschützen der Stadt Wolmirstedt, böllern mit Kanonen und schießen Salut. Wir führen Umzüge durch und beteiligen uns an Umzügen.

Der Schützenverein ist Bestandteil des Immateriellen Kulturerbes im Schützenwesen.

Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen. Er organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb und Pokalwettkämpfe.

Er bildet Übungsleiter und Kampfrichter im Sportschießen für seine Zwecke aus bzw. fördert deren Ausbildung. Er gewinnt Kampfrichter für die Sicherstellung von Wettkämpfen auf übergeordneten Ebenen.

Er stellt seinen Mitgliedern, soweit vorhanden, die notwendige materielle und technische Basis zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

Der Verein bietet gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.

Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen, bildet Nachwuchs für den Leistungssport heran, ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens und pflegt dabei das traditionelle Schützenbrauchtum der Stadt Wolmirstedt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter unter 16 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.

- Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.
- Ehrenmitglied kann neben verdienstvollen Vereinsmitgliedern auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist mit dem vom Verein erstellten Aufnahmeformular an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Vereinssatzung und Ordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch.

- Austritt
- Streichung
- Ausschluss oder
- Tod

Der Austritt aus dem Verein ist einen Monat vor Quartalsende schriftlich zu erklären. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet.

Der Streichung geht folgendes Verfahren voraus:

- Bei Beitragsrückstand von mindestens drei Monaten ist das Mitglied schriftlich durch den Vorstand zu mahnen. Es kann eine Mahngebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden.
- Bei erfolgloser Mahnung ist nach Ablauf eines weiteren Monats das Mitglied erneut schriftlich durch den Vorstand zu mahnen. Die Mahnung hat die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste zu enthalten.
- Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn trotz Mahnung und Androhung der Streichung nach Ablauf eines weiteren Monats keine Zahlung geleistet wird. Die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Streichung bestehen.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen

- bei erheblicher Verletzung der Satzung,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- bei rechtskräftiger Verurteilung.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform, und diese ist dem Mitglied nachweislich zuzustellen.

- Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Diese ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Ausschlussentscheidung beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand *fasst* dann einen endgültigen Beschluss, der mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen gefasst werden muss. Er darf erst dann erfolgen, wenn dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, sich schriftlich oder mündlich zum Vorwurf zu äußern.
- Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beitrag

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag, der mindestens quartalsweise im Voraus zu entrichten ist. Aufnahmegebühr und Beitrag dienen zur Finanzierung der Vereinsaufgaben.

In Sonderfällen können auf Antrag des Mitgliedes vom Vorstand der monatliche Beitrag ganz oder teilweise erlassen, gestundet oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 7 Recht und Pflichten

- Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Bei Wettkämpfen oder öffentlichen Auftritten ist die vom Vorstand vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen. Die Ausübung eines Vereinsamts ist ehrenamtlich. Die dabei entstehenden und nachgewiesenen Auslagen können ersetzt werden. Anschriftenwechsel sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Mitglieder, die als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind, können nicht in den Vorstand oder den Ehrenrat gewählt werden.

§ 8 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei Vereinsveranstaltungen entstehen und die nicht durch die Sportunfall- oder Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, haftet der Verein nur, wenn einem Beauftragten des Vereins oder einer Aufsichtführenden Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- . dem 1. Vorsitzenden
- . dem 2. Vorsitzenden
- . dem Schatzmeister
- . dem Schirmmeister
- . dem Schriftführer
- . dem Sportleiter
- . dem Jugendleiter
- . dem Damenleiter
- . dem Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich

- Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben zu betrauen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung beschließt durch Wahl die endgültige Neubesetzung für die verbliebene Wahlperiode.
- Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzender
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Jeweils 2 vertreten den Verein gemeinsam.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An ihr kann jedes Mitglied teilnehmen.

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand fordert, oder wenn sie der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit einberuft.

§ 12

Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Besonders ist diese zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie dem Ehrenvorsitzenden
- Satzungsänderungen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer (alle vier Jahre)
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen
- Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich)
- Auflösung des Vereins.

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes und in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung von Beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen
- Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie dem Ehrenvorsitzenden

- 1. Vorsitzende, welche mindestens 2 Wahlperioden im Amt waren und sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Im Weiteren gelten die Abschnitte 2 und 3 des § 16.
- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erwiesen haben, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 17

Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Ihm dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.
- Der Ehrenrat entscheidet über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Seine Entscheidungen sind dem Vorstand zuzuleiten. Sie tragen empfehlenden Charakter.

§ 18

Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Kassenprüfer innerhalb der Wahlperiode zurück, kann durch den Vorstand ein neuer Kassenprüfer bis zur Wahl berufen werden.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, bei Neuwahlen, die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen und eine Bekleidungsordnung zu beschließen. Weitere sich darüber hinaus notwendig ergebende Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

§ 20
Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennendem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 21
Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Wolmirstedter Schützenvereins von 1863 e.V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung erforderlich ist.
- Vor Auflösung des Vereins sind alle noch offenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolmirstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wolmirstedt, 16.März 2018
Geändert im Mai 2019